

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:
Referenzberuf: Gießereimechaniker/-in, Schwerpunkt Schmelzbetrieb¹

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
<input type="checkbox"/>	BBP 1: Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen <input type="checkbox"/> b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen und Werkstücke ausrichten und spannen <input type="checkbox"/> c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren sowie durch Trennen und Umformen herstellen <input type="checkbox"/> d) Bauteile durch Urformen herstellen <input type="checkbox"/> e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen
<input type="checkbox"/>	BBP 2: Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von gießereitechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen und Instandsetzen und Instandsetzung veranlassen <input type="checkbox"/> b) Systeme nach Wartungs- und Inspektionslisten, insbesondere unter Berücksichtigung der Prüfwerte, der Betriebs- und Hilfsstoffe sowie der Wartungshäufigkeit, warten und Wartung veranlassen <input type="checkbox"/> c) Schmelzaggregate, Transportgefäße und Ver-gießeinrichtungen ausbessern <input type="checkbox"/> d) Systeme inspizieren und Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen und Austausch veranlassen
<input type="checkbox"/>	BBP 3: Handhaben von Formstoffen für Formen und	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Formgrundstoffe, Formstoffbindemittel, Formstoffzusatzstoffe und Formstoffüberzugsstoffe beurteilen

¹ Gießereimechanikerausbildungsverordnung vom 2. Juli 2015 (BGBl. I S. 1134), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 76) geändert worden ist

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
	Kerne (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	<input type="checkbox"/>	b) Formstoffe für Formen und Kerne hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzungen, ihres wirtschaftlichen Einsatzes sowie des Arbeits- und Umweltschutzes beurteilen <input type="checkbox"/> c) Formstoffe manuell aufbereiten <input type="checkbox"/> d) Eigenschaften der Formstoffe und Formstoffüberzüge nutzen <input type="checkbox"/> e) Möglichkeiten der Beeinflussung von Formstoffeigenschaften nutzen
<input type="checkbox"/>	BBP 4: Anschlagern, Sichern und Transportieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	<input type="checkbox"/>	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen <input type="checkbox"/> b) Schutzgitter und Absperrungen sowie Montage- und Transporthilfen auf- und abbauen <input type="checkbox"/> c) handbediente Hebezeuge, insbesondere Seil- und Kettenzüge, handhaben <input type="checkbox"/> d) Transportgut vorbereiten und für Transport sichern <input type="checkbox"/> e) Transport mit Flurförderzeugen durchführen <input type="checkbox"/> f) Transportgut absetzen, lagern und sichern
<input type="checkbox"/>	BBP 5: Bedienen und Überwachen von gießereitechnischen Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Produktionsablauf überwachen <input type="checkbox"/> b) Stofffluss bei der Erzeugung von Produkten verfolgen und Daten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung eingeben <input type="checkbox"/> c) Störungen feststellen, Ursachen im Produktionsablauf und Materialfluss eingrenzen und Maßnahmen zur Beseitigung der Störungsursachen einleiten
<input type="checkbox"/>	BBP 6: Anwenden von Formverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> a) Formverfahren nach technischen und wirtschaftlichen Aspekten unterscheiden <input type="checkbox"/> b) Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel zum Herstellen, Ausbessern und Zurichten von Formen und Kernen auswählen und bereitstellen <input type="checkbox"/> c) Form unter Einsatz eines Handmodells herstellen und zum Gießen vorbereiten <input type="checkbox"/> d) Ergebnisse von Simulationstechniken berücksichtigen <input type="checkbox"/> e) Herstellungsprozesse und Ergebnisse von Rapid Prototyping berücksichtigen

	Berufsbildposition	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
<input type="checkbox"/>	BBP 7: Entformen und Nachbehandeln von Gussstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	<input type="checkbox"/> a) Gussstücke entformen und entkernen <input type="checkbox"/> b) Gussstücke sichtprüfen und beurteilen <input type="checkbox"/> c) Kreislaufmaterial von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen abtrennen <input type="checkbox"/> d) Gussstücke von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen putzen <input type="checkbox"/> e) Oberflächenfehler erkennen und Ursachen feststellen <input type="checkbox"/> f) Oberflächen behandeln
<input type="checkbox"/>	BBP 8: Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	<input type="checkbox"/> a) Eigenschaften von Werkstoffen und Veränderungen der Werkstoffe beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben <input type="checkbox"/> b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen <input type="checkbox"/> c) Eisengusswerkstoffe und Nichteisenmetallgusswerkstoffe hinsichtlich ihrer Herstellung und Verarbeitung unterscheiden <input type="checkbox"/> d) Einfluss von Begleit- und Legierungselementen bei Eisengusswerkstoffen und Nichteisenmetallgusswerkstoffen beurteilen <input type="checkbox"/> e) chemische Prozesse in den Produktionsverfahren, insbesondere Oxidations- und Reduktionsvorgänge, beurteilen <input type="checkbox"/> f) Säuren, Laugen, Emulsionen, Salze und deren Lösungen unter Beachtung des Arbeits- und Umweltschutzes einsetzen <input type="checkbox"/> g) gas-, dampf- und staubförmige Emissionen feststellen, ihre Wirkung beurteilen und Maßnahmen zur Reduzierung einleiten
<input type="checkbox"/>	BBP 9: Schmelzen und Warmhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	<input type="checkbox"/> a) Verfahren und Anlagen zum Schmelzen und Warmhalten von Eisengusslegierungen und Nichteisenmetallgusslegierungen hinsichtlich ihres Einsatzes unterscheiden <input type="checkbox"/> b) die für das Schmelzen, Warmhalten, Transportieren und Umfüllen von Werkstoffen erforderlichen Schutzmaßnahmen durchführen <input type="checkbox"/> c) Einsatz- und Hilfsstoffe lagern und transportieren <input type="checkbox"/> d) Feuerfeststoffe und Zustellung sichtprüfen <input type="checkbox"/> e) Einsatzstoffe gattieren und schmelzen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
		<input type="checkbox"/> f) Qualität der Schmelze prüfen <input type="checkbox"/> g) Schmelze abkrammen, umfüllen und warmhalten	
<input type="checkbox"/>	BBP 10: Gießen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	<input type="checkbox"/> a) Gießgefäße und Fördereinrichtungen für schmelzflüssige Massen unterscheiden und auswählen <input type="checkbox"/> b) Schutzmaßnahmen für Transport- und Gießvorgang durchführen <input type="checkbox"/> c) Gießverfahren unterscheiden und auswählen und Gießvorgang durchführen und überwachen	
<input type="checkbox"/>	BBP 11: Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	<input type="checkbox"/> a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an steuerungstechnischen Anlagen beachten <input type="checkbox"/> b) steuerungstechnische Unterlagen, insbesondere Schalt- und Funktionspläne, auswerten <input type="checkbox"/> c) pneumatische Steuerungstechnik anwenden <input type="checkbox"/> d) Steuerungs- und Regeltechnik in Produktionsanlagen unterscheiden	

Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt „Schmelzbetrieb“

	BBP des Schwerpunkts		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
<input type="checkbox"/>	BBP 1: Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von gießereitechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	<input type="checkbox"/> a) Schmelzaggregate, Transportgefäße und Vergießeinrichtungen mit Feuerfeststoffen zustellen <input type="checkbox"/> b) Fehler an mechanischen und elektrischen Baugruppen eingrenzen	
<input type="checkbox"/>	BBP 2: Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	<input type="checkbox"/> a) Einfluss von Begleit- und Legierungselementen bei Eisengusswerkstoffen und Nichteisenmetallgusswerkstoffen steuern und optimieren <input type="checkbox"/> b) chemische Prozesse in den Produktionsverfahren, insbesondere Oxidations- und Reduktionsvorgänge, steuern und optimieren	

	BBP des Schwerpunkts		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>
<input type="checkbox"/>	BBP 3: Schmelzen und Warmhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	<input type="checkbox"/>	a) Verfahren und Anlagen zum Schmelzen und Warmhalten von Eisengusslegierungen und Nicht-eisenmetallgusslegierungen anwenden <input type="checkbox"/> b) Feuerfeststoffe und Zustellung prüfen und beurteilen <input type="checkbox"/> c) Einsatzstoffe beurteilen und auswählen <input type="checkbox"/> d) Schmelzanlagen einrichten und anfahren und Funktionen überprüfen <input type="checkbox"/> e) Schmelze transportieren <input type="checkbox"/> f) Schmelzebehandlung und Schmelzereinigung durchführen und Korrekturen der Schmelze einleiten
<input type="checkbox"/>	BBP 4: Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	<input type="checkbox"/>	a) Regeleinrichtungen unterscheiden <input type="checkbox"/> b) Anlagen zum Überwachen, Steuern und Regeln der Schmelzprozesse handhaben <input type="checkbox"/> c) Messreihen und Kennlinien darstellen und auswerten

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Planen und Organisieren der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)
- Integrative BBP 5: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Abs. 3 Nr. 7)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in